

**Richtlinien zur Vergabe von Promotionsstipendien
der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster**

§ 1 Förderungszweck

Die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster gewährt Promovendinnen / Promovenden nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein Stipendium, das der Stipendiatin/dem Stipendiaten das Verfassen einer Dissertation und das Erbringen der notwendigen Prüfungsleistungen zur Erlangung des Doktorgrades im Rahmen des Promotionsstudienganges an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität ermöglichen soll.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind Doktoranden und Doktorandinnen, die eine Promotion an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU) Münster anstreben, sowie diejenigen, die im Rahmen des Kooperationsvertrags der Fakultät mit dem Institut für Katholische Theologie an der Universität Osnabrück den Dr. phil. oder an der WWU den Dr. paed. jeweils mit der Erstbetreuung in der Katholisch-Theologischen Fakultät anstreben.
- (2) Werden künftig weitere Doktoratsstudiengänge der Katholisch-Theologischen Fakultät, z.B. ein Dr. iur.can., eingeführt, sind in diesen neuen Studiengängen Promovierende ebenfalls antragsberechtigt.
- (3) Gefördert werden kann, wer gemäß § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien die Promotion anstrebt und nach der jeweils geltenden Promotionsordnung zur Promotion zugelassen ist.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Die Anzahl der zu vergebenden Stipendien wird jährlich vom Stiftungsvorstand festgelegt.
- (2) Die Stipendien werden in der Regel einmal jährlich öffentlich ausgeschrieben.
- (3) Zu den in der Ausschreibung genannten Fristen müssen von den nach § 2 dieser Richtlinien antragsberechtigten Promovendinnen / Promovenden schriftliche Bewerbungsunterlagen nach Maßgabe der Ausschreibung eingereicht werden.
- (4) Neben den Bewerbungsunterlagen ist als Nachweis der Hochschule über die Einschreibung als Promovendin / Promovend die Immatrikulationsbescheinigung einzureichen. Sollte das zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht möglich sein, so genügt eine vorläufige Betreuungszusage der Hauptbetreuerin / des Hauptbetreuers. Die Zulassung muss spätestens zum Antritt des Stipendiums vorliegen.
- (5) Zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungsunterlagen gibt die Kommission für Forschung, Internationalisierung und wissenschaftlichen Nachwuchs (KFIwN) der Katholisch-Theologischen Fakultät der WWU eine Stellungnahme ab. Die zuständige Prodekanin / der zuständige Prodekan legt diese dem Vorstand der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher zur Beratung vor.

- (6) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft der Stiftungsvorstand auf der Grundlage der Antragsunterlagen und der Stellungnahme der KFlwN.
- (7) Mit der Stipendiatin / dem Stipendiaten wird auf der Grundlage dieser Richtlinien ein Vertrag geschlossen. Das zuständige Prodekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät der WWU wird entsprechend informiert.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

§ 4 Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium ist im Rahmen der Bestimmung des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei. Für die Sozialversicherung ist die Stipendiatin / der Stipendiat selbst verantwortlich.
- (2) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dar. Die Annahme des Stipendiums verpflichtet die Stipendiatin/den Stipendiaten zu keiner Arbeitnehmertätigkeit für die WWU oder die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher.
- (3) Die Stipendiatin / der Stipendiat erhält auf der Grundlage ihrer/seiner Antragsunterlagen zur Sicherung ihres / seines Lebensunterhalts einen monatlichen Betrag in Höhe von 1.350 Euro.
- (4) Zusätzlich wird eine monatliche Forschungskosten-Pauschale in Höhe von 100 Euro für Sach- und Reisekosten im Inland gezahlt.
- (5) Auf besonderen Antrag kann der Stipendiatin / dem Stipendiaten ein Zuschuss zu Sach- und Reisekosten für Tagungen oder Forschungsaufhalten im Ausland gewährt werden. Die Beurteilung der Notwendigkeit erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme der zuständigen Prodekanin / des zuständigen Prodekans der Katholisch-Theologischen Fakultät der WWU. Die Förderung darf einen Betrag von 1.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen.
- (6) Darüber hinaus wird eine monatliche Kinderzulage von 155 Euro für das erste und 50 Euro für jedes weitere Kind gezahlt.
- (7) Zudem wird ein Familienzuschlag in Höhe von 155 Euro monatlich gewährt.
- (8) Zahlungen erfolgen monatlich im Voraus durch Überweisung auf ein von der Stipendiatin/dem Stipendiaten anzugebendes Bankkonto.

§ 5 Zeitraum der Förderung

- (1) Die Förderung wird für einen Zeitraum von maximal 36 Monaten gewährt (Förderzeitraum).
- (2) Die Förderdauer kann auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin/des Stipendiaten verlängert werden um
 - a) ein Jahr, wenn die Stipendiatin / der Stipendiat im eigenem Haushalt lebt und sie/er ein Kind im Alter von bis zu einschließlich 12 Jahren betreut, für das das Personensorgerecht zusteht,
 - b) ein Jahr, wenn die Stipendiatin / der Stipendiat Kinder von bis zu einschließlich 12 Jahren von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern ihren/seinen Haushalt aufnimmt und diese dort ihren Lebensmittelpunkt haben,
 - c) höchstens ein Jahr, soweit der Stipendiat oder die Stipendiatin durch eine Behinderung oder Krankheit am Arbeitsfortgang gehindert ist,
 - d) zweimal sechs Monate aus wichtigem Grund, wenn dies zur Sicherung des Fördererfolgs oder der Qualität des wissenschaftlichen Arbeitens erforderlich ist.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Weitergewährung der Förderung nach d) erfolgt nur nach einer entsprechenden schriftlichen Stellungnahme der zuständigen Prodekanin / des zuständigen Prodekans der Katholisch-Theologischen Fakultät der WWU.

Für Kinder, für deren Geburt während der Förderung Mutterschutz in Anspruch genommen wird, erhalten Stipendiatinnen die Möglichkeit, die Laufzeit der Förderung nochmals um drei Monate je Kind zu verlängern; die Höchstförderungsdauer verlängert sich entsprechend.

- (3) Die Förderung wird in der Regel ab dem Monat gezahlt, in dem das erste Semester des Promotionsstudienganges beginnt.
- (4) Die Förderung endet spätestens
 - a) mit Ablauf des Bewilligungszeitraums
 - b) innerhalb des Bewilligungszeitraums:
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem alle Prüfungsleistungen entsprechend der Promotionsordnung erbracht sind,
 - b) an dem Tag, an dem die Stipendiatin / der Stipendiat eine entgeltliche berufliche Tätigkeit aufnimmt,
 - c) an dem Tag, an dem die Stipendiatin / der Stipendiat sein Promotionsvorhaben abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Weiterführung nicht mehr bestehen oder
 - d) im Falle eines Widerrufs nach diesen Richtlinien.
- (5) Auf Antrag der Stipendiatin / des Stipendiaten ist eine Unterbrechung der Förderung für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr aus wichtigem Grund möglich, wobei in der Regel 6 Monate nicht auf die Höchstförderungsdauer angerechnet werden. Erfolgt die Unterbrechung aus gesundheitlichen oder familiären Gründen, wird diese maximal bis zu einem vollen Jahr nicht auf die Höchstförderungsdauer angerechnet. Entsprechende Nachweise sind der Stipendiegeberin vorzulegen.

§ 6 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatin / Der Stipendiat verpflichtet sich dazu, sich ernsthaft um die Erreichung des Förderziels zu bemühen. Etwaige Hinderungsgründe sind der Stipendiegeberin umgehend schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Stipendiatin / Der Stipendiat verpflichtet sich, die entsprechend der Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der WWU zu erstellenden und erstellten Berichte auch unmittelbar der Stipendiegeberin vorzulegen.
- (3) Es besteht zudem die Pflicht zur Wahrnehmung etwaiger von der WWU unterbreiteter Förderangebote zur eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifizierung der Stipendiatin/des Stipendiaten.
- (4) Die Stipendiatin / Der Stipendiat verpflichtet sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend den Maßstäben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).
- (5) Die Stipendiatin / Der Stipendiat verpflichtet sich nach erfolgreichem Abschluss der Promotion der Stipendiegeberin spätestens einen Monat nach Ende der Förderung einen Abschlussbericht von maximal 3 DIN-A4-Seiten, sowie zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Kopie der Promotionsurkunde und ein Exemplar der Dissertation in der publizierten Fassung zu überlassen.

§ 7 Erlaubte Nebentätigkeiten

- (1) Eine Nebentätigkeit von bis zu 10 Stunden wöchentlich ist mit der Förderung vereinbar. Einkünfte hieraus werden nicht auf den Förderbetrag angerechnet.
- (2) Die Nebentätigkeit muss der Stipendienggeberin, hinsichtlich Dauer und Umfang umgehend formlos angezeigt werden. Sie darf nur nach Genehmigung durch die Stipendienggeberin ausgeübt werden. Das zuständige Prodekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät wird entsprechend informiert.
- (3) Andere Nebeneinkünfte, wie z. B. Zinseinkünfte, werden auf die Förderung nur dann angerechnet, wenn das Jahreseinkommen nach Abzug aller steuerlich anerkannten Aufwendungen einen Betrag in Höhe des 12fachen des Monatsentgeltes im Rahmen einer „geringfügigen Beschäftigung“¹ übersteigt. Nebeneinkünfte werden mit dem übersteigenden Betrag berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind jährlich gegenüber der Stipendienggeberin zu erbringen.
- (4) Bei Unterhalt von Kindern erhöhen sich die anrechnungsfreien Beträge für das betreffende Jahr um den jeweils geltenden gesetzlichen Kinderfreibetrag².

§ 8 Widerruf der Förderung, Rückerstattung von gezahlten Förderleistungen

- (1) Die Bewilligung der Förderung kann widerrufen werden, wenn
 - a) die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben seitens der Stipendiatin/des Stipendiaten beruht,
 - b) die Stipendiatin / der Stipendiat von öffentlichen oder privaten Einrichtungen eine finanzielle Förderung erhält,
 - c) die Stipendiatin / der Stipendiat eine Nebentätigkeit aufnimmt, die mit der Förderung nicht vereinbar ist,
 - d) die Stipendiatin / der Stipendiat sich nicht ernsthaft und zügig um die Erreichung des Förderziels bemüht,
 - e) die Stipendiatin/der Stipendiat den Berichtspflichten nicht nachkommt,
 - f) die Stipendiatin/der Stipendiat im Rahmen des geförderten Vorhabens grob gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat und dies von der WWU in einem abgeschlossenen Verfahren nach den Grundsätzen der WWU zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung geltend gemacht worden ist,
 - g) entsprechend der jeweils geltenden Promotionsordnung die Promotionsleistung für ungültig erklärt und der Doktorgrad entzogen wird,
 - h) die Stipendiatin / der Stipendiat ihre / seine sonstigen Pflichten aus dem Stipendium grob verletzt,
 - i) für die Stipendienggeberin die Weitergewährung aus einem in der Person der Stipendiatin / des Stipendiaten liegenden Grund eine unbillige Härte bedeuten würde. Dies gilt auch und insbesondere für kirchenschädliches Verhalten der Stipendiatin / des Stipendiaten. Die Entscheidung darüber, ob kirchenschädliches Verhalten vorliegt, obliegt dem Vorstand der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher oder
 - j) die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster keine Mittel mehr bereit stellt.

¹ Zurzeit 5.400 Euro p.a. (12 x 450 Euro)

² 2017: 2.358 Euro / 2018: 2.394 Euro

- (2) Im Falle des Widerrufs der Förderung werden alle Zahlungen mit Wirkung auf den im Widerruf genannten Zeitpunkt eingestellt.
- (3) Im Falle eines Widerrufs der Förderung aufgrund von 1 f. oder g. ist die Stipendiengeberin berechtigt, auch bereits gezahlte Förderleistungen zurückzufordern. Ausgenommen sind die Leistungen, die aufgrund von Kindererziehung gezahlt worden sind.
- (4) Die Stipendiatin / Der Stipendiat ist verpflichtet, im Falle des Widerrufs oder bei Beendigung der Förderung aus anderen Gründen alle über den Zeitpunkt der Beendigung hinaus an sie / ihn gezahlten Beträge der Stipendiengeberin zurückzuerstatten.

§ 9 Geheimhaltungsverpflichtung

Die Stipendiatin / Der Stipendiat ist verpflichtet, alle ihr / ihm während der Förderdauer bekanntwerdenden innerbetrieblichen Informationen auch über die Förderdauer hinaus vertraulich zu behandeln und ohne Absprache Dritten nicht zugänglich zu machen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Richtlinien sind in der Regel und in Einzelfällen entsprechend der jeweils aktuellen Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der WWU bzw. einer anderen für die jeweilige Promovendin / den jeweiligen Promovenden geltende Promotionsordnung auszulegen.
- (2) Diese Richtlinien unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Münster.

Münster, 19. Dezember 2017

Dr. Norbert Köster, Generalvikar,
Vorsitzender

Hartmut Niehues, Regens,
stellv. Vorsitzender